

Platzbildung verfügt, die uns spätere deutsche Anlagen wieder so überaus anziehend gemacht haben und die heute der Gegenstand eingehendsten Studiums für uns sind. Besonders deutlich macht sich die Durchdringung alter Ansiedlungen und neueren Anbaues bemerkbar, aber in überaus glücklicher Zusammenführung. □

Wir haben dem Untergang dieser Stadt zu verdanken, daß unserer heutigen Bestrebungen, den Geist der Städtebaukunst wieder zu beleben, ein derartiges Lehrbeispiel einer Privatbaukunst gegenübersteht, die nur durch die kubischen Gebäudemassen und ihre Aufstellung an den Verkehrsräumen wirken konnte. Ein Schlüssel zu den Geheimnissen der Städtebaukunst überhaupt, wie wir ihn aus dem Formenreichtum unserer sogenannten alten malerischen Städte nur auf dem Wege der Reflexion erhalten könnten. □

Aus den Bauverhältnissen spätrömischer Zeit sind uns genauere Angaben über die zeitgenössische Baugesetzgebung erhalten\*. Die Bestimmungen gegen die Feuergefahr richtet sich zunächst gegen die Verwendung allzu reichlich angewendeten Holzwerks, namentlich gegen die Anwendung von Holzpfeilern bei Scheidewänden und gegen die Anlage von hölzernen Straßeneckbalken, schließlich auch gegen leicht brennbares Dachdeckungsmaterial und gegen das mangelhafte Löschwesen. Das Löschwesen im alten Rom wurde durch Kaiser Augustus und durch Einföhrung einer besonderen Feuerwehr wesentlich verbessert. Nach dem zehntägigen Brande von Rom erweiterte der Kaiser die Feuerchutzgesetze durch die sogenannte lex neronis de modo edificorum urbis vom 19. Juli 64 n. Chr. und schärfte den Bauenden die alte Lex Julia aufs neue ein, nach welcher die Maximalhöhe der Häuser 70 Fuß nicht übersteigen durfte. Er verordnete ferner die Isolierung neu zu erbauender Häuser und die Abschaffung gemeinsamer Brandmauern. Der seitliche Grenzabstand freistehender Häuser wurde von 5 Fuß auf 10 Fuß erhöht und die Freilassung eines unbebauten Hofraums auf jedem Grundstück verlangt. An der Front eines Hauses mußte eine Veranda angelegt werden, von deren flachem Dache aus man die Bewältigung des Feuers in den Obergeschossen bewirken konnte. Überdies wurden den Hausbewohnern, die sich mit eigenen Löschapparaten verfahren, besondere Prämien zugesichert. □

Von Konstantin dem Großen wissen wir, daß er alle an fiskalische Gebäude anstoßende Privathäuser niederreißen ließ und für solche Privathäuser in der Nähe fiskalischer Speicher einen Abstand von 100 Fuß verlangte. Eine Verordnung Zenos in Konstantinopel bestimmte den Abstand der Neubauten von der Nachbargrenze auf 12 Fuß und verlangte die Ausführung massiver Grundmauern. In der ältesten Zeit waren die römischen Häuser mit Dachschindeln gedeckt, welche nach dem gallischen Brande vom Jahre 365 ab urbe condita der Eindeckung durch Ziegeln weichen mußten. □

Besondere Bestimmungen gegen das übermäßige Hochbauen von Wohnhäusern wurden unter Augustus erlassen, der das Höchstmaß für die Stadt Rom auf 70 Fuß, gleich 20,85 m festsetzte. Wir können hier etwa 6 Stockwerke und ein Erdgeschoß annehmen, da das Stockwerk durchschnittlich 2,50 m hoch war. Häuser, die über das gesetzliche Höhenmaß hinausgingen, mußten einfach abgetragen werden. Trajan beschränkte die Höhe der Wohnhäuser alsdann noch weiter auf 60 Fuß = 17,76 m. □

Das römische Wohnhaus der alten Zeit mußte einen seitlichen Grenzabstand von 2½ Fuß einhalten, so daß ein Bauwuch von 5 Fuß die Regel war. Von der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts v. Chr. ab wurde beim starken Anwachsen der Be-

\* DURM, Baukunst der Römer. □

völkerung innerhalb der Stadt dieser Bauwuch beseitigt und dafür eine gemeinschaftliche Brandmauer eingeföhrt. Die altüberlieferte Bauweise zeigte Fassadenmauern, die in den Fundamenten aus Haustein hergestellt wurden, denen Stockwerksmauern aus Luftziegeln aufgesetzt wurden. Eingeshoffige Häuser zeigten im Erdgeschoß und in den Dachräumen eine Mauerstärke von einem Stein, und zwar betrug dieser 1½ Fuß = 444 mm. Mehrgeschossige Häuser wurden jedoch mit Mauern von zwei bis drei, ja bis viereinhalb Steinstärke ausgeföhrt. □

Unter Valentinian 368 n. Chr. wurden bei Neubauten die Holzbalkone vom neuen verboten und der Abbruch der alten hölzernen verfügt. Interessant ist, daß schon Hadrian ein Gesetz gegen das Verschleppen von zierenden Bauteilen erließ und Konstantin der Große wendete sich mit Nachdruck gegen das Verbringen monumentaler Architekturteile nach einer anderen Stadt, oder auch nur auf ein Landgut des Hausbesizers. Der Denkmalschutz ist also, wie wir sehen, keine ausgesprochene moderne Einrichtung. □

Im Mittelalter entwickelt sich die Baukunst ohne weitergehendes Eingreifen der Obrigkeit, als es vielleicht durch einen in den Hauptzügen festgelegten Bauwuchtenplan dargestellt gewesen sein mag. Hierzu gefellten sich wohl noch einzelne, den alten römischen etwa entsprechende Vorschriften über gewisse Baukonstruktionen, über Haushöhen, Art und Höhe der Einfriedigung, Genehmigung zu Abbruch und Neubau usw. Im Sachsenpiegel, im Schwabenspiegel und aus verschiedenen Weistümmern aus Bayern und Hessen sind uns zahlreiche baugesetzliche Angaben überliefert. Das ganze spätere Mittelalter hindurch sehen wir aber eigentliche Bauordnungen sich vorwiegend auf dem Gebiete der Feuerficherheit ergeben und diesen Begriff als oberstes baugesetzliches Dogma so nachhaltig der Nation einprägen, daß ein großer Teil unserer heutigen Baugesetzgebung, trotz der wesentlich fortgeschrittenen Konstruktionsmethoden, des raffiniert ausgestalteten Feuerlöschwesens und der fast jede Gefahr ausschließenden Herstellung unserer Feuerungsanlagen noch unter dem Eindruck mittelalterlicher Stadtbrände zu stehen scheint. Was jener mittelalterlichen Baukunst den Stempel aufdrückte, der uns heute als unmittelbarer Ausdruck des inneren Lebens der Städte erscheint, kam aus den Händen der Zünfte. Der Rat legte großes Gewicht darauf, daß alle Verkäufer ein und desselben Artikels beieinander waren, vielleicht auch wollten die Käufer selbst die Waren vergleichen können und Auslage haben, oder die Verkäufer beanspruchten ihrerseits wieder die Güte ihrer Waren gegenüber denen des Nachbarn auffällig machen zu können. Sicher aber wollten sie gemeinschaftlich auf Preis halten. Hierin sowohl, wie namentlich in der militärischen Aufgabe der Zünfte, im Kriegsfall einen bestimmten Teil der Stadtmauer zu verteidigen zu müssen, mochte es liegen, daß die Angehörigen ein und desselben Handwerks in ein und derselben Gasse beisammen wohnten. Dieser Gepflogenheit entstammen die heute noch erhaltenen Bezeichnungen, wie Schmiedegasse, die Bogner-, die Badergasse, die Schuster-, die Goldschmiede-, die Webergasse, die Seilergasse und andere. Einzelne Gewerbe bedurften des Wassers zu ihrem Betrieb und wir finden dann die Gerber- und Färbergassen in unmittelbarer Nähe von Flußläufen oder Kanälen; ihnen verdanken wir die außerordentlich malerisch mit Galerien angelegten Häuser der Kägel Ohle in Breslau und der »kleinen Venedig« in Hildesheim. Vor allem aber drückte die Gemeinsamkeit der Lebensinteressen und Handwerksgepflogenheiten den Häusern solcher Handwerksstraßen auch in baukünstlerischer Hinsicht einen ganz bestimmten Stempel auf, der um so nachhaltiger wirken mußte, als die Arbeit der Bewohner sich meist auf offener Straße oder doch wenigstens